

Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht

Mit dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung (**Einheitspatent**) steht in vielen teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU ab dem **01. Juni 2023** in Ergänzung zum Europäischen Patent (EP-Patent) eine weitere Möglichkeit zum Schutz technischer Erfindungen zur Verfügung.

Zentrale Behörde für das Einheitspatent ist das Europäische Patentamt (EPA), vor dem das zum Einheitspatent führende Anmelde- und Prüfungsverfahren nach der für das EP-Patent gewohnten Praxis abläuft. Änderungen ergeben sich allerdings ab der Erteilung, insbesondere hinsichtlich Validierung, Aufrechterhaltung und Gerichtsbarkeit.

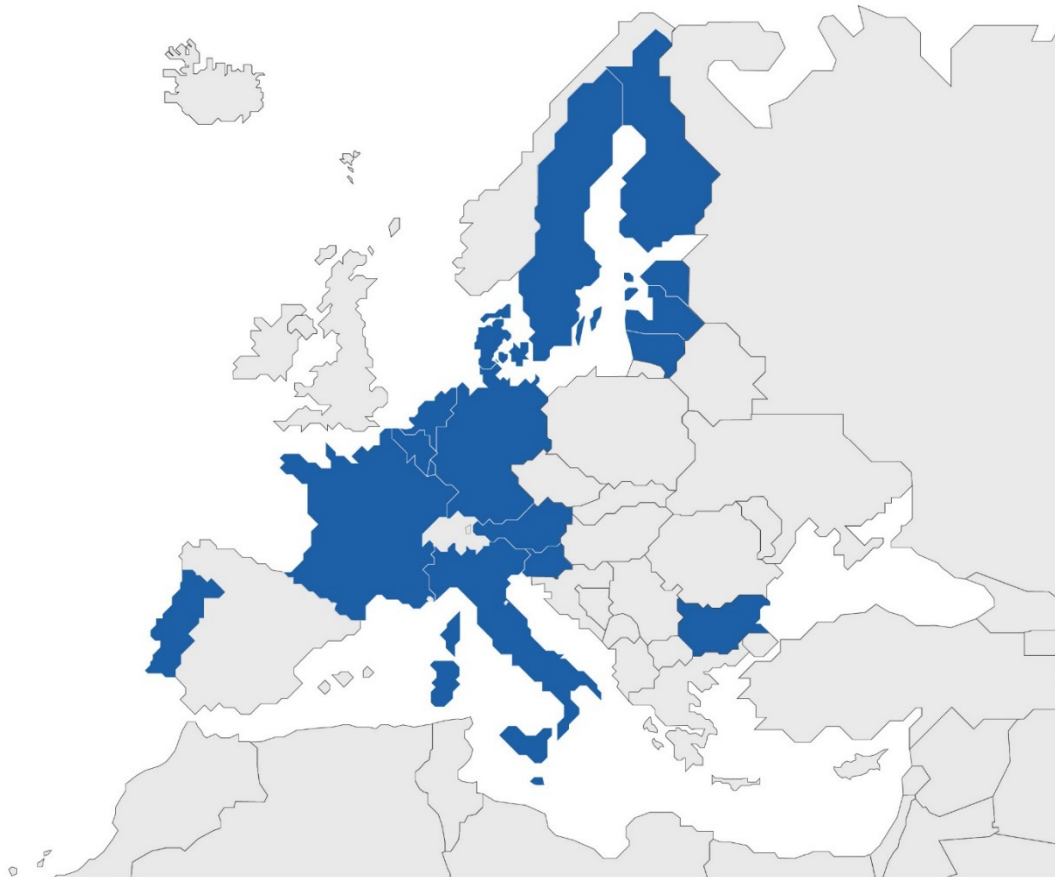
Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) von 1973 ermöglichte mit Errichtung der unabhängigen Behörde des Europäischen Patentamts (EPA) erstmals, mit einer einzigen Anmeldung Patentschutz in mehreren Ländern Europas durch ein so genanntes Europäisches (Bündel-)Patent (EP-Patent) zu erlangen. Seinerzeit beteiligten sich 16 Mitgliedstaaten an diesem System. Das EPÜ bietet inzwischen mit 38 Mitgliedstaaten einen enormen Geltungsbereich (im Vergleich zu 27 EU Mitgliedstaaten).

Das EP-Patent zerfällt aber bisher mit der Patenterteilung in nationale Patente. EP-Patente müssen in jedem Land, in dem sie Wirkung entfalten sollen, einzeln validiert und aufrechterhalten werden. Auch Streitfälle müssen vor jeweiligen nationalen Gerichten ausgefochten werden. Dies wird umso aufwändiger und kostspieliger, je mehr Länder ausgewählt werden.

Nun wird nach jahrzehntelangen Verhandlungen in vielen Mitgliedstaaten der EU mit dem Einheitspatent ein Patentschutz mit einheitlicher Wirkung geschaffen. Auch für das neue Einheitspatent ist die rechtliche Grundlage das EPÜ. Das Anmelde-, Einspruchs- und Beschwerdeverfahren finden unverändert beim EPA statt. Das neue Einheitspatent entfaltet jedoch nach Patenterteilung eine tatsächlich einheitliche Wirkung in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten. Auch die

Aufrechterhaltung des Einheitspatents erfolgt mit einer einzigen Jahresgebühr für alle Länder, was im Vergleich zum EP-Patent neben Aufwand auch Kosten deutlich reduzieren kann.

Das Einheitspatent kann anders als das EP-Patent nur in EU-Mitgliedstaaten Wirkung entfalten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit innerhalb der EU auf dem Gebiet des Patentschutzes teilnehmen und parlamentarisch ratifiziert haben. Von den derzeit 27 EU-Mitgliedstaaten sind zunächst **17 teilnehmende Mitgliedstaaten** am einheitlichen Patentschutz beteiligt:



Die 17 Staaten der Verstärkten Zusammenarbeit, die die Übereinkommen bereits ratifiziert haben und am Einheitspatentsystem teilnehmen werden, wenn es startet, sind: Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Slowenien, Schweden.

Nur für diese Staaten kann unmittelbar mit Beginn des Systems ein Einheitspatent erlangt werden. Spanien und Kroatien nehmen nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit teil. Ratifizieren weitere EU-Mitgliedstaaten weitere gegenwärtige

oder zukünftige EU-Mitgliedstaaten die Verstärkte Zusammenarbeit, wächst der territoriale Schutzzumfang des Einheitspatents entsprechend an.

Wichtig ist, dass für Einheitspatente ausschließlich das ebenfalls neu ins Leben gerufene **Einheitliche Patentgericht** zuständig ist. Dieses neu eingerichtete internationale Gericht ist jedoch zentral nicht nur in Fragen der Verletzung und der Rechtsgültigkeit von Einheitspatenten, sondern auch von klassischen Europäischen Patenten zuständig, sofern diese für Mitgliedsstaaten des Einheitspatentes gültig sind. Diese erweiterte Zuständigkeit des neuen Gerichts auch für EP-Patente kann mit einem „Opt-Out“ ausgeschlossen werden.

DER OPT-OUT

Der „**Opt-Out**“ bezeichnet ein Verfahren, mit dem ein klassisches EP-Patent der Gerichtsbarkeit des zukünftigen Einheitlichen Patentgerichts entzogen wird, so dass die nationalen Patente aus dem EP-Patent – wie im Moment – ausschließlich den nationalen Gerichtsbarkeiten in den Mitgliedstaaten des EPÜ unterstellt bleiben. Für ein Einheitspatent gibt es dagegen keinen Opt-Out.

Ein Opt-Out kann während der kompletten Laufzeit des EP-Patentes erklärt werden. Die Möglichkeit zum Opt-Out wird vor dem effektiven Start des Systems und danach während einer verlängerbaren Übergangsphase von zunächst 7 Jahren möglich sein. Nach Ablauf der Übergangsphase wird das Einheitliche Patentgericht sowohl für das EP-Patent als auch für das Einheitspatent zuständig sein.

Der Opt-Out-Antrag ist beim Einheitlichen Patentgericht zu stellen. Für erteilte EP-Patente ist zu beachten, dass der Opt-Out-Antrag einheitlich für alle validierten Staaten gestellt werden muss. Es gilt somit das „Ganz-Oder-Gar-Nicht-Prinzip“. Der Opt-Out wird erst mit der Eintragung in das Register wirksam.

Wirksam erklärt und eingetragen entzieht der Opt-Out alle validierten Staaten eines EP-Patentes einem zentralen Nichtigkeitsangriff. Gleichzeitig verliert man durch den Opt-Out aber die Möglichkeit, im Falle einer Verletzung Titel zentral für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erwirken. Die Entscheidung für oder gegen ein Opt-Out ist insofern von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Sofern vor einem nationalen Gericht noch kein Verfahren anhängig ist, kann der Opt-Out

widerrufen werden. Im Hinblick auf die vielen Unwägbarkeiten des neuen Systems dürfte sich für bestehende EP-Patente ein Opt-Out zunächst empfehlen.

Ist der Opt-Out-Antrag für ein EP-Patent vorgesehen, dann sollte der Antrag möglichst schnell erklärt werden. Sobald nämlich eine Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht betreffend ein EP-Patent anhängig gemacht worden ist, steht der Opt-Out nicht mehr zur Verfügung. Es tritt ein „Lock-In“ ein, und die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts kann nicht mehr abbedungen werden. Daher ist es ratsam, zeitnah eine Opt-Out Entscheidung zu treffen

Einheitspatent oder EP-Patent

Das Anmelde- und Prüfungsverfahren für ein Einheitspatent vor dem EPA ist identisch mit dem vertrauten Verfahren einer EP-Anmeldung. Zur Erlangung eines Einheitspatents muss innerhalb **eines Monats** ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des EP-Patents im Europäischen Patentblatt ein „Antrag auf einheitliche Wirkung“ beim EPA gestellt werden.

Während eines Übergangszeitraums von mindestens sechs Jahren wird innerhalb der genannten 1-Monatsfrist eine Volltextübersetzung der Patentschrift erforderlich sein. Sofern die Verfahrenssprache Französisch oder Deutsch ist, ist dies eine vollständige Übersetzung der Patentschrift ins Englische. Sofern die Verfahrenssprache Englisch ist, ist eine vollständige Übersetzung der Patentschrift in eine (beliebige) andere Amtssprache der EU erforderlich.

Nach Eintragung der einheitlichen Wirkung bleibt das EPA für das Einheitspatent als zentrale Stelle zur Verwaltung der Jahresgebühren zuständig.

Das Einheitspatent kann finanziell attraktiv sein. Über die volle Laufzeit gerechnet ist ein Einheitspatent für die teilnehmenden Staaten, in denen bisher am häufigsten validiert wird (DE, FR, IT und NL) günstiger als die Aufrechterhaltung der nationalen Patente eines EP-Patents. Je mehr Staaten von Interesse sind, desto kostengünstiger wird das neue System im Vergleich. Allerdings gibt es für Einheitspatente keine selektive Aufgabe einzelne Staaten durch Nichtzahlung von Jahresgebühren.